

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Emmanuel LABALETTE	11.02.2019	Anlage 9, 5.6.1	Einreichung
Charles-Antoine ALAVOINE	12.03.2019	Anlage 9, 5.6.1	Änderung
Romain Moulin	12.10.2020	Anlage 9, 5.6.1	Änderung
AG TÜ	19-20.01.2021	Anlage 9, 5.6.1	Änderung
Zustimmung AG TÜ	23.03.2021	Anlage 9, 5.6.1	Gemäß AG TÜ 03/2021
Zustimmung SG WV	23.04.2021	Anlage 9, 5.6.1	Gemäß Protokoll SG WV 04/2021
Zustimmung GK AVV	14.06.2021	Anlage 9, 5.6.1	Genehmigt

Titel	Schraubenkupplung – Änderung Code 5.6.1 + neue Codes 5.6.1.1 & 5.6.1.2
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	Erstellt durch SNCF / Unter-AG Anlage 9 AFWP
Änderungsantrag zu:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Charles-Antoine Alavoine - SNCF/ Emmanuel Labalette - Ermewa Group
Ort, Datum:	Clichy, 11.02.2019
Kurzbeschreibung:	Änderung von Punkt 5.6.1 und Einführung neuer Codes 5.6.1.1 & 5.6.1.2

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Es gibt derzeit keine Codes, die zu einer Aussetzung auf Grund der Schraubenkupplung führen, wenn diese nicht geschmiert ist, obwohl dies normalerweise zu Aussetzungen führt, weil die Kupplung blockiert.

1.2. Funktionsweise

Der AVV ist das Kernstück der vertraglichen Beziehungen zwischen Halter und EVU. Der Inhalt muss klar, einfach anwendbar und unzweideutig für alle Parteien abgefasst werden. Bisher gibt es nur einen Code 5.6.1 für ‚Teil fehlt, ist beschädigt oder unbenutzbar‘.

1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Es gibt nur den Code 5.6.1: Teil fehlt, ist beschädigt oder unbenutzbar. Dieses Problem muss durch eine einfache Maßnahme gelöst werden, damit Wagen nicht ausgesetzt und gestoppt werden müssen.

1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

nein ja, d.h.:

* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht“. (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Einführung eines zusätzlichen Codes für die Schmierung, um zu vermeiden, dass Wagen ausgesetzt und aus dem Betrieb genommen werden müssen.

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Rot: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler-klasse
Schrauben- kupplung	5.6			
	5.6.1	Teil fehlt, ist beschädigt oder Unbenutzbar		
	5.6.1.1	Beschädigt oder Teil fehlt	Abhilfe oder andere Schrauben- kupplung benutzen +K oder Ab- hilfe; wenn nicht möglich, aussetzen	3
	5.6.1.2	Nicht geschmiert und blockiert	Abhilfe oder andere Schrauben- kupplung benutzen +K, wenn nicht möglich, aussetzen	3
	5.6.2	Beschädigter, unbenutzter oder fehlender Aufhängehaken	M	3
5.6.3	Herabhängende Kupplung	Einhängen, wenn erforderlich: Kupp- lung hochhängen	3	

4. Begründung:

5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
Begründung

Positive Auswirkungen auf:

- die Kosten (+ 5), da eine nicht geschmierte Schraubenkupplung zumindest verfrüht verschleißt,
- die Sicherheit (+4), da eine solche Verschlechterung zu einem Betriebsereignis führen kann.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit: 3

Sicherheit: 4

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Entfällt, da die Anpassung auf den o.g. Normen beruht.

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: siehe Formular Formular signifikanter Test als Anlage beifügen	
6.3. Gefährdungsermittlung und –einstufung	<input type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regeln der Technik“ • „Nutzung eines Referenzsystems“ • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]